

Änderung der städtischen Benutzungssatzungen für Kindertageseinrichtungen

- **Satzung über den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippensatzung)**
- **Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung)**
- **Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)**

als Voraussetzung für die Einführung des Online-Verfahrens *kita finder+* zum 01.11.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03386

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippensatzung)
- Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kooperations-einrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung)
- Anlage 3: Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)
- Anlage 4: tabellarische Darstellung der Rückmeldungen der Elternbeiräte zu den geplanten Änderungen an der Kinderkrippensatzung
- Anlage 5: tabellarische Darstellung der Rückmeldungen der Elternbeiräte zu den geplanten Änderungen an der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung
- Anlage 6: tabellarische Darstellung der Rückmeldungen der Elternbeiräte zu den geplanten Änderungen an der Tagesheimsatzung

Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 07.07.2015 (VB)
öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Um in München die Vormerkung, die Platzvergabe und die Aufnahme der Kinder durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. durch die Kindertageseinrichtung deutlich zu vereinfachen, ist die Bereitstellung eines EDV-Systems vorgesehen, das mit Beginn der Vormerkung für das Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017, zum 01.11.2015, zur Verfügung stehen soll.

Das Referat für Bildung und Sport hat diesbezüglich ein Verfahren erarbeitet, das am 04.03.2015 vom Stadtrat beschlossen wurde (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02130).

Das neue EDV-System, der *kita finder+*, wird ab dem 01.11.2015 die Nachfolge des derzeitigen *kita finders* antreten. Die Einführung und weitere Umsetzung des *kita finders+* wird dem Stadtrat mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03226 vorgestellt (Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 07.07.2015, Bildungsausschuss am 08.07.2015, Vollversammlung am 29.07.2015).

Mit dem *kita finder+* soll der Zugang der Eltern zur Vormerkung deutlich vereinfacht werden. Dazu zählt nicht nur die bequeme Abwicklung online mit einem persönlichen Elternkonto, sondern auch das Vorhaben, neben den städtischen Einrichtungen möglichst umfassend auch die Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger in das System mit einzubeziehen und somit das Anmeldeverfahren für die Eltern einheitlicher und deutlich transparenter als bisher zu gestalten. Ebenso ist mit dem EDV-Verfahren eine deutliche Arbeitserleichterung für die Leitungen der Kindertageseinrichtungen vorgesehen und schließlich wird sich die statistische anonymisierte Auswertbarkeit der Vormerksituation im Vergleich zum Status Quo signifikant verbessern. Für die Einführung eines reibungslos funktionierenden EDV-Systems müssen durch Änderungen der Benutzungssatzungen aber die rechtlichen Bedingungen geschaffen werden, die es erlauben, das Verfahren der Anmeldung und Platzvergabe mittels einer EDV-Lösung abzubilden.

Derzeit bestehen im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen **drei verschiedene Benutzungssatzungen**:

- die städtische Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung
- die städtische Kinderkrippensatzung
- und die städtische Tagesheimsatzung.

Innerhalb der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung bestehen abweichende Regelungen für die Platzvergabe in Kooperationseinrichtungen einerseits und in Kindertagesstätten andererseits, daher gibt es aktuell vier verschiedene Regelungen in Bezug auf den Prozess der Anmeldung und Platzvergabe, den das EDV-System künftig abbilden soll.

Dies ist weder EDV-technisch leistbar, noch bietet es den mit dem Anmeldeprozess Befassten eine übersichtliche, transparente und leicht nachprüfbar Situation. Daher ist es im Vorgriff auf die für die Zukunft geplante weitestgehende Vereinheitlichung der Benutzungssatzungen bereits jetzt für die Einführung des *kita finders+* notwendig, das Anmeldeverfahren und die Kriterien der Platzvergabe zu harmonisieren. Dies soll im Wege von Änderungssatzungen erfolgen, die die bestehenden Benutzungssatzungen bezüglich der Regelungen zur Anmeldung und Platzvergabe anpassen.

Folgende grob gegliederte zeitliche Übersicht soll der Verdeutlichung der vorgesehenen Schritte dienen:

- 01.11.15: geplantes Inkrafttreten der Änderungssatzungen; damit gelten ab 01.11.15 die Benutzungssatzungen in der geänderten Fassung
(Die Vergabe von Plätzen an Kinder, die für das Kindertageseinrichtungsjahr 2015/2016 noch nicht versorgt sind, erfolgt damit ab diesem Zeitpunkt nach den neuen, geänderten Satzungsregelungen.)
- 01.11.15: Beginn der Vormerkung für das Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 mit dem neuen EDV-System, anschließend Platzvergabe
Hierbei gelten ausschließlich die Benutzungssatzungen in der geänderten Fassung.
- 01.09.16 geplantes Inkrafttreten neuer, hinsichtlich aller Regelungen harmonisierter Benutzungssatzungen.

2. Erarbeitung der Änderungssatzungen, Beteiligung weiterer Stellen

Die Erarbeitung der Änderungssatzungen erfolgte im Referat für Bildung und Sport in enger Abstimmung zwischen dem Geschäftsbereich KITA und dem Geschäftsbereich A/F4 sowie mit Unterstützung von RBS-Recht und RBS-ZIB.

Die Arbeit der Projektgruppe war thematisch, zeitlich und personell eng verzahnt mit der Projektgruppe, die die Einführung des *kita finders+* vorbereitete.

Nach der internen Fertigstellung der von der Referatsleitung für die weitere Abstimmung freigegebenen Entwurfsfassungen erfolgte eine Beteiligung des Direktoriums, Rechtsabteilung, zur formellen Prüfung.

Ferner wurden ab 25.03.2015 die Gemeinsamen Elternbeiräte sowie ab 26.03.2015 die Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen angehört. Hierzu erging aus Zeitgründen jeweils eine E-Mail an die Gemeinsamen Elternbeiräte sowie an die Elternbeiräte,

die dem Referat für Bildung und Sport, KITA, eine E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit der/dem jeweiligen Vorsitzenden zur Verfügung gestellt hatten. Diese E-Mail enthielt ein kurzes Anschreiben zur Anhörung, ein Dokument mit Erläuterungen zum Hintergrund der geplanten Änderungssatzungen (vergleichbar mit Kap. 1 der hier vorliegenden Beschlussvorlage) sowie mit einem Überblick zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen (vergleichbar mit Kap. 3 der hier vorliegenden Beschlussvorlage) sowie die Änderungssatzungen in den damaligen Entwurfsfassungen.

Die Gemeinsamen Elternbeiräte und die Elternbeiräte konnten bis zum 30.04.2015 Rückmeldungen dazu abgeben.

Um auch diejenigen Elternbeiräte informieren und anhören zu können, die dem Referat für Bildung und Sport keine E-Mail-Adresse mitgeteilt hatten (und auch für den Fall einer Nicht-Zustellbarkeit der E-Mail in Einzelfällen), erhielten die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein Anschreiben in Papierform, das ihnen über den Schulverteiler an die Einrichtungen zugeschickt und von den Einrichtungsleitungen vor Ort ausgehändigt wurde. In diesem Anschreiben wurde den Elternbeiräten ein eigens hierfür eingerichtetes Sammelpostfach des Referats für Bildung und Sport mitgeteilt, über das sie die o. g. Unterlagen anfordern konnten. Von dieser Möglichkeit haben mehrere Elternbeiräte Gebrauch gemacht.

Bis zum 30.04.2015 gingen Stellungnahmen von 18 Elternvertretungen an städtischen Kindertageseinrichtungen und des Gemeinsamen Elternbeirats der Horte und Tagesheime (GEBHT) ein.

Die Rückmeldungen wurden tabellarisch zusammengefasst und ausgewertet. Diese Tabellen (je eine Tabelle pro Änderungssatzung, also insgesamt drei Tabellen) stellen eine gute Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte dar und liegen deshalb der Beschlussvorlage als Anhang bei. Einzelne Änderungswünsche konnten berücksichtigt werden. Dies wird in der Tabelle durch Fettdruck in der Bemerkungsspalte kenntlich gemacht. Soweit die Rückmeldungen nicht zu einer Änderung am Satzungsentwurf führten, wird der Grund hierfür in der Bemerkungsspalte der Tabelle angegeben.

In den Entwürfen zu den Änderungssatzungen, wie sie dieser Beschlussvorlage beiliegen, sind die Änderungen, die auf der Grundlage der Rückmeldungen der Elternvereine möglich waren, bereits berücksichtigt.

Es ist vorgesehen, nach der Beschlussfassung des Stadtrates den Elternvereinen ein Antwortschreiben zukommen zu lassen, in dem ihnen für ihr Engagement gedankt und auf ihre Anmerkungen im Überblick Bezug genommen wird.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Entwürfe der Änderungssatzungen waren der Städtische Betrieb Kindertageseinrichtungen (RBS-KITA-SB) und die Fachabteilung A/F4 (ganztägige Betreuung) eingebunden, um die Erfahrungen und die Meinung der mit der Anmeldung und Platzvergabe in der Praxis vor Ort Befassten mit einzubeziehen. Vor dem Versand der Satzungsentwürfe an die Elternbeiräte wurden sämtliche Einrichtungsleitun-

gen über die geplanten Änderungen informiert, um die Leitungen für den Fall von Rückfragen der Elternbeiräte entsprechend vorzubereiten. In der Folge gingen auch von Einrichtungs- und Stadtquartiersleitungen nochmals einzelne Stellungnahmen zu den Änderungssatzungen ein; diese wurden parallel zu den Rückmeldungen der Elternbeiräte gesichtet und geprüft.

Eine Information der Trägerverbände zu den geplanten Änderungssatzungen führte zu einer Rückmeldung des „**PARITÄTISCHEN** Bayern“.

Dessen Kritikpunkt, die Definition der Dringlichkeitsstufe B für arbeitsuchende oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhaltende Personenberechtigte bedeute für Alleinerziehende das „soziale Aus“, wird nicht gefolgt:

Vgl. hierzu in der nachfolgenden Tabelle die Ausführungen zu Dringlichkeitsstufe B; verdeutlichend bleibt festzuhalten, dass die Gruppe der arbeitsuchenden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhaltenden Eltern in der geänderten Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung und in der geänderten Tagsheimsatzung sogar besser gestellt werden als in den derzeit gültigen Fassungen. Der genannte Tatbestand ist nämlich in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Satzungen gar nicht als Dringlichkeitsmerkmal vorgesehen. Es kann hier bisher lediglich dann eine Dringlichkeit zuerkannt werden, wenn eine künftige Erwerbstätigkeit/Ausbildung bei der Platzvergabe bereits so konkret absehbar ist, dass sie glaubhaft gemacht werden und innerhalb von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt des Kindes in die Einrichtung nachgewiesen wird.

In der aktuell geltenden Fassung der Kinderkrippensatzung werden Eltern, die erwerbstätig oder in Ausbildung sind, die arbeitsuchend sind oder die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten, in einer gemeinsamen Dringlichkeitsstufe zusammengefasst. Insoweit ist die Einwendung des „**PARITÄTISCHEN** Bayern“ nachvollziehbar, da mit der geplanten Änderung in der Tat diejenigen Eltern, die aktuell arbeitsuchend sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten, eine eigene Dringlichkeitsstufe nachrangig zu den Erwerbstätigen/in Ausbildung befindlichen Eltern erhalten. Es besteht aber auch hier die Möglichkeit, eine bereits konkret absehbare künftige Erwerbstätigkeit/Ausbildung geltend zu machen und somit die bessere Dringlichkeitsstufe zu erhalten. In Fällen, in denen dies noch nicht möglich ist, jedoch später durch tatsächliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung eine höhere Dringlichkeit entsteht, kann die dann bevorstehende oder ggf. schon eingetretene höhere Dringlichkeit auch nachträglich geltend gemacht werden und zur Zuerkennung der höheren Dringlichkeitsstufe führen.

Auch wird auf die in den Satzungen für besondere Notlagen vorgesehenen Platzkontingente hingewiesen, ferner auf die Möglichkeit, in besonderen Fällen von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abzuweichen, und schließlich auf die individuellen Hilfebemühungen der Elternberatungsstelle im Rahmen der individuellen Platzvermittlung).

3. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

3.1 Systematik der Anmeldung und Aufnahme

Mit den Änderungssatzungen wird das Anmeldeverfahren und die Aufnahme für alle Einrichtungsarten in den verschiedenen Satzungen gleich geregelt. Auch die Auswahlkriterien selbst sind nun weitestgehend vereinheitlicht.

Das Anmeldeverfahren beginnt mit der **Anmeldung** (im verwaltungspraktischen Vollzug auch als **Vormerkung** bezeichnet): Das Kind wird von den Eltern für eine ganz bestimmte Einrichtung für einen bestimmten Zeitpunkt angemeldet. Diese Anmeldung kann schriftlich in den einzelnen Einrichtungen, aber mithilfe des neuen EDV-Systems auch online erfolgen. Eine Anmeldung eines Kindes parallel in mehreren Einrichtungen ist wie bisher möglich. Eine Priorisierung der Einrichtungen durch die Eltern ist nicht vorgesehen, da die Eltern von vornherein eine grundlegende Auswahl nach ihren Vorstellungen treffen, bestimmte Einrichtungen auswählen und damit implizit andere Einrichtungen ausschließen können. Dieses Verfahren hat sich in München bereits beim jetzigen *kita finder* bewährt.

Es werden im Rahmen der Anmeldung maßgebliche Daten erhoben, die im Verfahren der **Platzvergabe**, d. h. bei der Entscheidung der einzelnen Einrichtung über die Auswahl der Kinder und die Vergabe der Plätze, zu Grunde gelegt werden. Das Platzvergabeverfahren endet mit der Vergabeentscheidung, d. h. mit der **Platzzusage** durch und für eine bestimmte Einrichtung für die bei ihr konkret vorhandenen freien Plätze. Die Zusage eines Platzes ist in der Änderungssatzung als **Aufnahme** definiert. Die Eltern müssen die Annahme des Platzes dann bestätigen und die für das weitere Verfahren in der Einrichtung nötigen Formalitäten erledigen.

3.2 Inhaltliche Änderungen und Harmonisierung

3.2.1 Anmeldung (Vormerkung) und Platzvergabe

Inhalt der Neuerung	Vergleich zur bisherigen Regelung
<p>Für die Anmeldung ist in allen Satzungen jährlich ein bestimmter Stichtag vorgesehen; alle rechtzeitig bis zum Stichtag eingehenden Anmeldungen gelten als gleichzeitig eingegangen.</p>	<p>Dies ist im Fall der Kinderkrippensatzung eine Neuerung, weil hier eine jährliche Anmeldung und ein Stichtag nicht vorgesehen waren. Der über Jahre hinweg bestehende Vorrang zeitlich früher angemeldeter Kinder, wie er bisher in der Kinderkrippensatzung in § 3 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen war, ist damit nicht mehr gegeben. Eltern, deren Kind sich auf der Warteliste befindet, werden im Rahmen des Umstiegs auf das neue System näher informiert.</p>
<p>In allen drei Satzungen wird eine Regelung aufgenommen, die den Online-Zugang zur Anmeldung ermöglicht und die Abwicklung des gesamten Anmeldeprozesses über ein Elternkonto regelt. Die Möglichkeit der schriftlichen Anmeldung vor Ort in der Einrichtung bleibt erhalten.</p>	<p>Die Regelung der Online-Anmeldung ist in allen drei Satzungen neu.</p>
<p>Wenn ein Kind, das mit dem Online-Anmeldesystem in mehreren Einrichtungen vorgemerkt wurde, eine Platzzusage erhält und diese von den Eltern angenommen wird, erlöschen alle bestehenden Anmeldungen für weitere Plätze. Eine erneute Anmeldung dieses Kindes an anderen Einrichtungen ist aber möglich.</p>	<p>Eine solche Regelung im Hinblick auf Mehrfachanmeldungen ist neu.</p>

3.2.2 Grundsätze der Platzvergabe

Inhalt der Neuerung	Vergleich zur bisherigen Regelung
<p>In der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung werden die unterschiedlichen Grundsätze der Platzvergabe (Kooperationseinrichtungen einerseits/Kindertagesstätten andererseits) zusammengefasst. In § 2 Abs. 8 der neu gefassten Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung ist aber eine klare Vorgabe enthalten, wie im Fall des Übergangs von Kindern innerhalb einer Kooperationseinrichtung von einem Altersbereich in den nächsten zu verfahren ist.</p>	<p>In der bisherigen Fassung der Satzung waren die Grundsätze nach Einrichtungsart gesondert mit Abweichungen bei der Definition der Rangstufen formuliert.</p>
<p>In allen drei Satzungen finden sich nun Regelungen zu Plätzen für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder bereits an prominenter Stelle in den allgemeinen Grundsätzen der Platzvergabe, also noch vor den Regelungen zu Rang- und Dringlichkeitsstufen. Die Regelung bei nicht in München wohnhaften behinderten bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern wird auf Anregung der Elternbeiräte wie bei den nicht behinderten Nicht-Münchener Kindern geregelt.</p>	<p>Diese durchgängige Positionierung der Regelung an prominenterer Stelle ist neu.</p>
<p>Alle drei Satzungen erwähnen nun Kinder, deren Familien gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen (bisher ausschließlich in der Kinderkrippensatzung) und Kinder, die wegen einer besonderen, sozialpädagogisch begründeten Notlage auf Vorschlag des Sozialreferats vorrangig einen Platz benötigen (bisher nur in der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung sowie in der Tagesheimsatzung) gleichberechtigt nebeneinander. Die strenge Kontingentierung von nicht mehr als 1 Platz je Gruppe für derartige Fälle wurde aufgehoben.</p> <p>In der geänderten Kinderkrippensatzung und in der geänderten Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung werden diese Sachverhalte zudem nicht mehr in den Dringlichkeitsstufen geregelt, sondern noch vor die Dringlichkeitsstufen zu den Grundsätzen der Platzvergabe gezogen.</p>	<p>Bisher sah die Kinderkrippensatzung die vorrangige Dringlichkeit von Kindern, deren Familien der Hilfe zur Erziehung bedürfen, vor. Die Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung und die Tagesheimsatzung hingegen regelten insoweit die vorrangige Dringlichkeit aller Kinder mit einer besonderen, sozialpädagogisch begründeten Notlage.</p>

3.2.3 Regelung der Platzvergabe nach Rang- und Dringlichkeitsstufen

Inhalt der Neuerung	Vergleich zur bisherigen Regelung
Alle drei Satzungen sehen nun Rang- und Dringlichkeitsstufen vor.	Diese ausdrückliche Regelung ist im Hinblick auf die Kinderkrippensatzung neu.
Die Bedeutung der einzelnen Rangstufen war in den einzelnen Satzungen unterschiedlich geregelt. Im Hinblick auf die Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung ist z. B. erwähnenswert, dass der bisherige zwingende Vorrang der Fünfjährigen in Kindergärten vor jüngeren Kindern (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung alter Fassung) entfallen ist.	<p>Mit dieser Änderung wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, in den Kindergarten-Gruppen eine pädagogisch sinnvolle, ausgewogene Altersmischung zu erreichen. In der Vergangenheit führte der Vorrang der Fünfjährigen sehr oft dazu, dass fünfjährige Kinder, die zuvor einen nicht-städtischen Kindergarten besucht hatten, für ihr letztes Kindergartenjahr in einer städtischen Einrichtung vorgemerkt wurden und dort vorrangig aufzunehmen waren. In der Folge fehlten in den nicht-städtischen Einrichtungen die Fünfjährigen, in den städtischen Kindergärten hingegen waren sie überrepräsentiert. Mit der Neuregelung wird der Wechsel des Kindergartens, das auch für das einzelne Kind eine Belastung darstellt, nicht mehr gefördert – er bleibt aber gleichwohl möglich.</p> <p>Diese Regelung könnte für fünfjährige Kinder problematisch sein, die tatsächlich noch keinen Platz haben. Da für diese unversorgten Kinder aber in der Satzung aus rechtlichen Gründen kein Vorrang eingeräumt werden kann (mangels Überprüfbarkeit), wird die KITA-Elternberatungsstelle betroffene Eltern vorrangig unterstützen, mit dem Ziel, dass jedes fünfjährige Kind in München in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen und gefördert wird.</p>
Der Geschwistervorrang wurde neu geregelt.	Durch die Neuregelung erhält der Vorrang eines Geschwisterkindes mehr Gewicht, denn er kommt künftig bereits dann zum Tragen, wenn das Kind sich in derselben Dringlichkeitsstufe wie ein anderes, um den Platz konkurrierendes Kind befindet. In den derzeit noch geltenden Fassungen der Satzungen wird hingegen nicht nur dieselbe Dringlichkeitsstufe, sondern auch ein Gleichrang innerhalb der Dringlichkeitsstufe vorausgesetzt,

Inhalt der Neuerung	Vergleich zur bisherigen Regelung
	<p>um einen Platz vorrangig einem Geschwisterkind zusagen zu können.</p> <p>Gleichzeitig wurde aber auch die erforderliche Mindestdauer des gemeinsamen Besuchs des älteren und des neu aufzunehmenden Geschwisterkindes in der Einrichtung angehoben.</p>
<p>Hinsichtlich der einzelnen Dringlichkeitsstufen wird mit der Neufassung eine Angleichung der drei Satzungen erreicht:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Dringlichkeitsstufe A bezieht sich auf Eltern, die erwerbstätig sind bzw. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden, soweit die Tätigkeit den Besuch des Kindes in einer Kindertageseinrichtung erforderlich macht. Innerhalb der Dringlichkeitsstufe wird auf die Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten einschließlich Pausen- und Wegezeiten abgestellt. <p>In allen drei geänderten Satzungen ist nun vorgesehen, dass die Arbeitszeiten anhand der pauschalierten (Tages-)Lage in Bezug auf die jeweils gewünschte Besuchsart sowie des Umfangs der Wochenarbeitszeit als Vergabekriterium herangezogen werden. Wege und Pausenzeiten werden hierbei ebenfalls pauschaliert angerechnet. Die Auswertung dieser Zeiten im Hinblick auf die Dringlichkeit erfolgt durch das EDV-System. Damit wird für die Eltern die Vormerkung und für die Einrichtungsleitungen die Auswertung erheblich vereinfacht werden. Auf Bitten der Elternbeiräte und des städtischen Betriebs wird das zur Pauschalierung verwendete Punktesystem nun ausführlich dargestellt.</p>	<p>Dies ist hinsichtlich der Kinderkrippensatzung neu, denn diese sah in der bisherigen Fassung eine Erfassung der Arbeits-, Pausen und Wegezeit als Vergabekriterium nicht vor. Die Berücksichtigung von Pausenzeiten war in der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung bislang ebenfalls nicht ausdrücklich erwähnt.</p> <p>Es ist nun nicht mehr erforderlich, die genau aufgeschlüsselte Arbeitszeit anzugeben. Ebenso kann die Wegezeit pauschal angesetzt werden, während sie bisher im Bereich der Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime für jede einzelne Einrichtung gesondert zu ermitteln war.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Dringlichkeitsstufe B bezieht sich auf Eltern, die arbeitsuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten. (Sofern bei der Anmeldung geltend gemacht 	<p>Die Kinderkrippensatzung sah bisher eine Gleichstellung erwerbstätiger und arbeitsuchender Eltern ohne Differenzierung nach aktuellem Betreuungsbedarf vor. Die Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung</p>

Inhalt der Neuerung	Vergleich zur bisherigen Regelung
<p>und nachgewiesen wird, dass eine Arbeitsaufnahme konkret zu erwarten steht, ist aber die Einwertung in Dringlichkeitsstufe A möglich.)</p>	<p>zung und die Tagesheimsatzung hingegen sahen einen Vorrang arbeitssuchender Eltern nur dann vor, wenn die Arbeitsaufnahme zumindest kurz nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt erfolgen sollte.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Dringlichkeitsstufe C erfasst Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen (sofern nicht ohnehin eine höhere Dringlichkeit vorliegt.) 	<p>Diese Dringlichkeitsstufe entspricht Dringlichkeitsstufe d der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung, Dringlichkeitsstufe 3 der Kinderkrippensatzung und Dringlichkeitsstufe d der Tagesheimsatzung in der jeweiligen bisherigen Fassung. Es handelt sich um eine relativ niedrige Dringlichkeit, die dann zuerkannt wird, wenn es für eine gute Entwicklung des jeweiligen Kindes sinnvoll oder zu empfehlen ist, in einer Kindertageseinrichtung die soziale Interaktion mit Gleichaltrigen kennenzulernen und einzuüben. Soziale Härten werden hingegen nicht mit Dringlichkeitsstufe C beschrieben. Solche Fälle werden als „sozialpädagogisch begründete Notfälle und Kinder deren Familien der Hilfe zur Erziehung bedürfen“ in den geänderten Satzungen vorrangig erfasst (vgl. oben „Grundsätze der Platzvergabe“, dritter und vierter Spiegelstrich).</p>
<p>Die nur schwer definierbaren „soziale Härtefälle“ (in der bisherigen Fassung der Kinderkrippensatzung Dringlichkeitsstufe 3) bzw. „besondere Notlagen“ (in der bisherigen Fassung der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung und in der bisherigen Fassung der Tagesheimsatzung Dringlichkeitsstufe c) wurden als Vergabekriterium in der Vergangenheit kaum noch herangezogen und sind daher entfallen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in solchen Fällen bereits einer der Sachverhalte für die Dringlichkeitsstufen A, B oder C vorliegt, sofern es sich nicht um den vordringlichen Fall einer Familie handelt, die der Hilfe zur Erziehung bedarf bzw. bei der eine besondere, sozialpädagogisch begründete Notlage gegeben ist.</p>	<p>Entfall der nachrangigen Kriterien „soziale Härtefälle“ bzw. „besondere Notlagen“.</p>

4. Verwaltungsrichtlinie zum Verfahren der Anmeldung und Platzvergabe

In den tabellarischen Übersichten, die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt sind, wird mehrfach auf eine Verwaltungsrichtlinie verwiesen. Diese in Erarbeitung befindliche Verwaltungsrichtlinie ist ein weiterer Baustein für eine effiziente, transparente und korrekte Platzvergabe:

Den Einrichtungsleitungen soll eine Verwaltungsrichtlinie an die Hand gegeben werden, um die sich aus dem Satzungsvollzug ergebenden Fragen zu beantworten und die Regelungen, die in den Satzungen in allgemeiner Form abgefasst sind, für die Handhabung in der Praxis zu konkretisieren. Die Festsetzungen in den Verwaltungsrichtlinien können, da diese keine Satzungen darstellen, sondern die Satzungen lediglich erläutern und in dem von ihnen gesteckten Rahmen ausgestalten, schneller und einfacher geändert werden als die Satzung. Es ist somit möglich, vergleichsweise unkompliziert auf Erkenntnisse und Fragen aus dem Satzungsvollzug in der Praxis zu reagieren.

Eine solche Verwaltungsrichtlinie ist sowohl seitens RBS-KITA für den Bereich der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder als auch seitens RBS-A/F4 für den Bereich der städtischen Tagesheime geplant und in Vorbereitung.

Im Hinblick auf die für das Jahr 2016 geplanten neuen Benutzungssatzungen (eine Satzung für die Kindertageseinrichtungen von RBS-KITA, eine Satzung für die Tagesheime von RBS-A/F4), ist eine Verwaltungsrichtlinie in der geschilderten Funktion, wie sie dann auch zu den neuen Satzungen jeweils erlassen werden soll, eine gute Voraussetzung für „schlanke“ Satzungen, die sich auf eine leicht verständliche Regelungen der Kernfragen beschränken und damit möglichst lange unverändert Bestand haben können.

5. Kosten und Nutzen

5.1 Kosten

Mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzungen und ihrer Umsetzung sind keine Kosten verbunden:

Analog zur Erarbeitung der Änderungssatzungen werden auch alle Tätigkeiten, die nach der Beschlussfassung des Stadtrates erforderlich werden, um die Änderungssatzungen einzuführen und umzusetzen (insbesondere Informationen und Schulungen für die Einrichtungsleitungen im Bereich RBS-KITA-SB und RBS-A/F4, Informationen durch RBS-KITA-FT für Träger, die die Regelungen der städtischen Satzungen anwenden, Informationen für die Öffentlichkeit, insbesondere die Münchner Eltern) mit vorhandenem Personal erfolgen.

Der Druck und die Verteilung der Änderungssatzungen sowie der Informationsmaterialien erfolgen im Rahmen der üblichen jährlichen Vorbereitung der Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen, so dass hierfür keine zusätzlichen Sachkosten separat angemeldet werden.

5.2 Nutzen

Mit den vorgeschlagenen Änderungen an den bestehenden Benutzungssatzungen wird die Voraussetzung geschaffen, die Anmeldung und Platzvergabe effizient, elternfreundlich und für die Einrichtungsleitungen arbeitserleichternd mit der Online-Anwendung *kita finder+* zu unterstützen.

6. Abstimmung mit den Querschnittsreferaten

Das Direktorium, Rechtsabteilung, hat den Satzungen hinsichtlich der von ihr zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

Die Stadtkämmerei erhielt einen Abdruck der Beschlussvorlage.

Das Sozialreferat hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Zurek, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Ausschuss für Bildung und Sport zuzustimmen.

II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss

1. Die *Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippensatzung)* wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die *Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung)* wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die *Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)* wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2 x)
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3 x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stab/O
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stab/V
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stab/O
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – KITA-C
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – KBS
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – V
das Referat für Bildung und Sport – A/F4

z. K.

Am